

Vermögensmanagementvertrag

inklusive Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage

Gültig ab 1. Dezember 2025

Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in Teilen dieser Publikation die maskuline grammatikalische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter gleichermaßen mit ein.



(nachfolgend "**Auftraggeber**") beauftragt die Deka Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend "**Auftragnehmer**") mit dem Vermögensmanagement für das Depot

für diejenigen Anteile an offenen Investmentvermögen (nachfolgend "Investmentanteile"), die der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen des Vermögensmanagements erwirbt. Unter Investmentanteilen werden für den Zweck dieses Vermögensmanagementvertrages verstanden: Anteile an Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktien- und Mischfonds (einschließlich Exchange Traded Funds, nachfolgend "ETFs") und Rohstofffonds. Der Auftragnehmer erbringt die Verwaltungsleistung ausschließlich für die vorgenannten Investmentanteile (nachfolgend "Vermögensmanagement") nach Maßgabe folgender Anlagestrategie:

Anlagekonzept "Select" mit "Autopilot"
Anlagekonzept "Select ESG" mit "Autopilot"
"Anlageschutz" (optional wählbar)

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot von Insichgeschäften) Vollmacht, die vom Auftraggeber gehaltenen Investmentanteile unter Beachtung der spezifischen Anlageziele im Ermessen des Auftragnehmers zu verwalten (sog. Verwaltungsvollmacht). Die spezifischen Anlageziele des Auftraggebers wurden über die Webseite von bevestor unter www.bevestor.de (nachfolgend "bevestor-Webseite") in dem geschützten Bereich durch den Auftraggeber bereits festgelegt. Die festgelegten Anlageziele sind für das Vermögensmanagement maßgeblich.

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eine sogenannte Dispositionsvollmacht, nach der der Auftragnehmer gegenüber der depotführenden Bank des Auftraggebers bevollmächtigt wird, ohne vorherige Einholung von Weisungen für Rechnung und im Namen des Auftraggebers jederzeit Investmentanteile zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen und alle übrigen Maßnahmen durchzuführen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagement zweckmäßig erscheinen (die Verwaltungs- und die Dispositionsvollmacht im Folgenden gemeinsam "Vollmacht"). Die dem Auftragnehmer erteilte Vollmacht gilt bis zum Zugang eines Widerrufs der Vollmacht beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist bis zu diesem Zeitpunkt zu allen Verfügungen über die dem Vermögensmanagement zugrundeliegenden Vermögensgegenstände des Auftraggebers im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Die Abwicklung schwebender Geschäfte bleibt vom zwischenzeitlich erklärten Widerruf der Vollmacht unberührt. Der Widerruf der Vollmacht muss in Textform über die bevestor-Webseite erfolgen.



Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich im Rahmen des Vermögensmanagements Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Auftraggebers zu verschaffen.

Der Auftragnehmer legt das zu investierende Kapital des Auftraggebers ausschließlich in Investmentanteilen an.

Es ist dem Auftragnehmer gestattet in Investmentanteile von Investmentvermögen zu investieren, die von Verwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe, insbesondere vom Auftragnehmer, aufgelegt verwaltet werden.

Der Auftragnehmer führt die im Namen und für Rechnung des Auftraggebers getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt diese an die depotführende Bank. Die depotführende Bank führt diese Aufträge gemäß den Regelungen zur Ausführung in den für sie geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das DekaBank Depot und Sonderbedingungen der DekaBank für durch bevestor vermittelte DekaBank-Depots aus. Es gelten die in Anlage I "Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung der Deka Vermögensmanagement GmbH (Best Execution **Policy)**" (nachfolgend "**Ausführungsgrundsätze**") des Auftragnehmers genannten Bestandteil Vorgaben. Die Ausführungsgrundsätze sind dieses Vermögensmanagementvertrags. Der Auftragnehmer ist berechtiat. die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

Vertragsbestandteil und Grundlage der Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber sind die aktuellen **Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage**.



Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage

Gültig ab 1. Dezember 2025

Diese Sonderbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden (nachfolgend "**Auftraggeber**") und der Deka Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend "**Auftragnehmer**") für einen durch die bevestor GmbH (nachfolgend "**bevestor**") vermittelten Vermögensmanagementvertrag.

1. Vertragsgegenstand und Auftrag des Vermögensmanagements

1.1 Vertragsschluss

Der Abschluss eines Vermögensmanagementvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank Deutsche Girozentrale (nachfolgend "**DekaBank**") ein von bevestor vermittelter Depotvertrag (nachfolgend "**bevestor-Depot**") besteht oder gleichzeitig abgeschlossen wird.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Prüfung der von bevestor erhobenen Angaben eine Mitteilung über den Abschluss des Vermögensmanagementvertrags über die Mitteilungsfunktion in der Postbox auf der bevestor-Webseite (nachfolgend "**Postbox**") des Auftraggebers separat zukommen lassen.

1.2 Minderjährige, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

Der Auftragnehmer bietet das Vermögensmanagement auch für Minderjährige, gemeinschaftlich für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner an.

Wird der Vermögensmanagementvertrag von mehreren Personen (Ehegatten, Lebenspartnern) oder vertretungsberechtigten Personen abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit dem Vermögensmanagement im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben, sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten für Dritte oder Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige auf die Beendigung dieses Vermögensmanagementvertrags abzielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch alle Personen oder Vertretungsberechtigten gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.



Im Falle eines Minderjährigen, von Ehegatten und Lebenspartnern wird mit dem Begriff "Auftraggeber" im Sinne dieses Vermögensmanagementvertrags auf den Minderjährigen, die beiden Ehegatten und die beiden Lebenspartner Bezug genommen.

1.3 Gegenstand des Vermögensmanagements

a) Allgemeines

Der Vermögensmanagementvertrag gilt nur für Investmentanteile, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen des Vermögensmanagements erwirbt. Der Auftragnehmer erbringt die Verwaltungsleistung ausschließlich für die vorgenannten Investmentanteile (nachfolgend "Vermögensmanagement"), die im bevestor-Depot verwahrt sind. Innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss dieses Vermögensmanagementvertrages muss ein Anlagebetrag von mindestens 200,- Euro erreicht werden.

b) Anlagekonzept "Select" / "Select ESG"

Im Rahmen des Anlagekonzepts "Select" / "Select ESG" umfasst das Vermögensmanagement den Erwerb von Investmentanteilen für das "**Kundenportfolio**" durch den Auftragnehmer entsprechend der Portfoliozusammensetzung nach Asset-Klassen, die bevestor dem Auftraggeber auf Grundlage der vom Auftraggeber gemachten Angaben vorgeschlagen und denen der Auftraggeber zugestimmt hat.

Der Auftraggeber kann bis zu drei Investmentthemen für die Portfoliozusammensetzung hinzuwählen. Jedes der gewählten Investmentthemen wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenstellung des Kundenportfolios mit bis zu 10 % der jeweils maximal möglichen Asset-Klassen-Quote des Portfolios berücksichtigt.

Alternativ zur Auswahl der Investmentthemen durch den Auftraggeber besteht die Möglichkeit, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Auswahl der Investmentthemen beauftragt. . Der Anteil dieser durch den Auftragnehmer gewählten Themenselektion wird mit maximal 30 % der jeweils maximal möglichen Asset-Klassen-Quote des Portfolios berücksichtigt.

Das Angebot, Investmentthemen hinzuzuwählen, steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer jederzeit berechtigt ist, eines oder mehrere Investmentthemen sowie die übertragene Themenselektion aus seinem Angebot zu streichen. Für den Fall der Streichung eines Investmentthemas oder der übertragenen Themenselektion weist der Auftraggeber hiermit den Auftragnehmer an, die entsprechenden Investmentanteile aus dem Kundenportfolio zu verkaufen und für den Verkaufserlös andere Investmentanteile der gleichen Risikoklasse anzuschaffen.

Sofern der vorübergehend aktuelle Depotbestand des Auftraggebers oder die jeweiligen monatlichen Einzahlungen einen so geringen Wert haben, dass die vereinbarte Portfoliozusammensetzung nicht vollständig abgebildet werden kann (z.B. bei Verwendung der Funktion "Cent-Sparen", bei niedrigen Sparplanbeträgen, behördlichen Maßnahmen, wie z.B. gerichtlichen oder behördlichen Pfändungen oder bei Reduzierungen des Portfolios durch Abverfügungen des Auftraggebers auf 200 Euro oder weniger) wird, vorbehaltlich des Kündigungsrechts gem. Ziffer 5.2 b) (vi), der aktuelle Depotbestand oder die Einzahlung möglichst nah an der vereinbarten



Portfoliozusammensetzung auf die einzelnen Titel im Portfolio allokiert. Führt dies zu zeitweisen Abweichungen von der vereinbarten Portfoliozusammensetzung, wird das Kundenportfolio während dieses Zeitraums, sofern möglich, risikoärmer zusammengesetzt. Der Auftragnehmer wird die vereinbarte Portfoliozusammensetzung im Rahmen des Rebalancing nach Ziffer 3.1 a) wiederherstellen. Sofern in Folge von Rücknahmeaussetzungen, -beschränkungen oder der Verlängerung der Rückgabefrist i.S.d. Ziffer 3.5 eine zeitweise Abweichung von der vereinbarten Portfoliozusammensetzung eintritt, wird der Auftragnehmer nach Beendigung der Rücknahmeaussetzungen, -beschränkungen oder der Verlängerung der Rückgabefrist die vereinbarte Portfoliozusammensetzung wiederherstellen.

1.4 Einstufung als Privatkunden

Der Auftragnehmer stuft alle Auftraggeber als Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz ein.

1.5 Steuerliche Umstände

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, im Namen des Auftraggebers bei den jeweiligen Emittenten der erworbenen Investmentanteile zur Vorlage bei den Steuerbehörden geeignete Steuerbescheinigungen/-gutschriften einzuholen. In der Person des Auftraggebers liegende steuerliche Umstände muss der Auftragnehmer nicht beachten.

1.6 Ausschluss der Verpfändung

Die Verpfändung der in dem Kundenportfolio enthaltenen Investmentanteile durch den Auftaggeber ist ausgeschlossen.

2. Rat und Auskunft

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber außerhalb des Vermögensmanagements Rat und Auskunft erteilt, erfolgt dies nach bestem Wissen lediglich zu Informationszwecken. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Auskünfte persönlich zu überprüfen.

3. Anlagestrategien

Während der Laufzeit des Vermögensmanagementvertrages verwaltet der Auftragnehmer vorbehaltlich der Besonderheiten nach Ziffer 1.3 (z. B. Einzahlungen in geringer Höhe bzw. vorübergehend niedriger Depotbestand) die Investmentanteile nach seinem Ermessen und unter Beachtung der Anlagestrategie "Autopilot" und sofern der Auftraggeber die optionale Anlagestrategie "Anlageschutz" gewählt hat, auch unter Beachtung der optionalen Anlagestrategie "Anlageschutz".

Beim Anlagekonzept "Select ESG" wird das Vermögen des Auftraggebers sowohl im Rahmen der Anlagestrategie "Autopilot" als auch im Rahmen der optionalen Anlagestrategie "Anlageschutz" in Investmentanteile angelegt.



Die Investition in Investmentanteile erfolgt nur in solche, die nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit (Environment, Social und Governance – ESG) ausgewählt werden. Dazu werden Investmentanteile nach Kriterien für Umweltmanagement (z.B. Klimaschutz und Umweltpolitik), soziale Verantwortung (z.B. Menschenrechte, Arbeitsrechte, Verbot von Kinderarbeit, Sozialstandards in der Lieferkette, Sicherheit und Gesundheit) und Governance (z.B. Transparenz und Berichterstattung, Bekämpfung von Bestechung und Korruption) bewertet und im Ergebnis entweder in das investierbare Universum aufgenommen oder aus diesem ausgeschlossen.

Details zum Anlagekonzept "Select ESG" sowohl im Rahmen der Anlagestrategie "Autopilot" als auch im Rahmen der optionalen Anlagestrategie "Anlageschutz" werden in der diesen Vertragsbedingungen beigefügten Informationen "Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, Nachhaltigkeitsmerkmalen und negativen Nachhaltigkeitswirkungen im Investmentprozess bevestor Select" getroffen.

Um bevestor Select im Anlagekonzept "Select ESG" sowohl im Rahmen der Anlagestrategie "Autopilot" als auch im Rahmen der optionalen Anlagestrategie "Anlageschutz" stets an den aktuellen Anforderungen für Anlagen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen auszurichten, können spätere Änderungen der Information "Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, Nachhaltigkeitsmerkmalen und negativen Nachhaltigkeitswirkungen im Investmentprozess bevestor Select" erforderlich werden. Diese werden dem Auftraggeber über seine Postbox mitgeteilt.

3.1 Anlagestrategie "Autopilot"

Diese Anlagestrategie umfasst folgende Komponenten, die vom Auftraggeber alle gemeinsam beauftragt werden:

a) Rebalancing

Die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile des jeweiligen Kundenportfolios unterliegen Wertschwankungen, welche im Laufe der Anlagedauer zu einer Verschiebung der ursprünglichen bzw. vom Auftragnehmer angepassten Allokation (nachfolgend "Zielallokation") des jeweiligen Kundenportfolios führen können. Bei Einzahlungen in geringer Höhe, bei einem vorübergehend niedrigen Depotbestand oder in Folge von Rücknahmeaussetzungen oder -beschränkungen i.S.d. Ziffer 3.6, kann es zudem dazu kommen, dass eine Allokation der Einzahlung entsprechend der vereinbarten Portfoliozusammensetzung nicht möglich ist und der Auftragnehmer entsprechend Ziffer 1.3 eine abweichende, sofern möglich, risikoärmere Allokation der Einzahlungen bzw. des Depotbestands vornehmen muss. Im Rahmen des sog. "Rebalancing" wird der Auftragnehmer regelmäßig die im Kundenportfolio enthaltenen Investmentanteile innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf die "Zielallokation" zurückführen, es sei denn, dass die Verschiebung nach Einschätzung des Auftragsnehmers nur unwesentlich oder vorübergehend ist oder, dass das Rebalancing erst nach Beendigung einer Rücknahmeaussetzung oder -beschränkung durchgeführt werden kann. Eine Rückführung auf die Zielallokation soll mindestens einmal im Kalenderjahr erfolgen.



b) Allokationsanpassungen

Sofern nach Einschätzung des Auftragnehmers zur allgemeinen Marktentwicklung und zur prognostizierten Wertentwicklung der vom Auftraggeber gehaltenen und im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile eine Änderung der Allokation der Investmentanteile im Kundenportfolio angezeigt ist, wird der Auftragnehmer das Kundenportfolio entsprechend der geänderten Zielallokation anpassen.

c) Fondstausch

Wenn nach Auffassung des Auftragnehmers einer oder mehrere nicht im Kundenportfolio enthaltene Investmentanteile das Potenzial für eine bessere Wertentwicklung hat/haben als einer oder mehrere der im Kundenportfolio enthaltenen Investmentanteile, wird der Auftragnehmer die Zusammensetzung des Kundenportfolios entsprechend durch Verkäufe und Käufe anpassen.

d) Berücksichtigung der optionalen Anlagestrategie "Anlageschutz"

Sofern der Auftraggeber die bei Anlagekonzept "Select" / "Select ESG" optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" gemäß Ziffer 3.2 dieser Sonderbedingungen gewählt hat, wird der Auftragnehmer dies bei Umsetzung der Anlagestrategie "Autopilot" beachten. Die Verwaltungsentscheidungen gemäß Ziffer 3.1 (a) bis (c) werden unter Beachtung der gemäß Ziffer 3.2 erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umschichtungen in und aus dem Sicherungsbaustein, durchgeführt.

3.2 Anlagestrategie "Anlageschutz"

Die Anlagestrategie "Anlageschutz" steht optional für das Anlagekonzept "Select" / "Select ESG" zur Verfügung:

a) Funktionsweise

Die optionale Anlagestrategie "Anlageschutz" kann ab einem Depotwert von 1.000,-Euro aktiviert werden. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Anlagestrategie "Anlageschutz", wird die Begrenzung von Verlusten auf einen in Ziffer 3.2 c) definierten Prozentsatz (Verlustgrenze) im Verhältnis zu dem "zu sichernden Gesamtbestand" aller in diesem bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile angestrebt und durch anteilige Umschichtung in einen Geldmarktfonds oder kurzlaufenden Rentenfonds (nachfolgend "Sicherungsbaustein") innerhalb der in Ziffer 5.1 b) definierten Laufzeit umgesetzt. Der Umfang der Umschichtung und der Zeitpunkt, zu welchem eine Umschichtung der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile in einen Sicherungsbaustein durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, ist abhängig von der Einschätzung des Auftragnehmers zur allgemeinen Marktentwicklung und zum aktuellen Risiko der vom Auftraggeber gehaltenen und im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile, vom Bestand des Kundenportfolios sowie von der vom Auftragnehmer zu beachtenden Verlustgrenze (Ziffer 3.2 c)) zum Laufzeitende.



b) Berechnung des zu sichernden Gesamtbestandes

Der erste zu sichernde Gesamtbestand nach Aktivierung des "Anlageschutzes" ist die Summe der im bevestor-Depot des Auftraggebers befindlichen Investmentanteile.

Während der Laufzeit des "Anlageschutzes" ist der Ausgangspunkt der Berechnung für einen neuen zu sichernden Gesamtbestand ein im Verlauf festgestellter und gemäß nachfolgend beschriebener Logik ermittelter Depothöchststand.

Jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Kalendermonats wird überprüft, ob ein neuer Depothöchststand vorliegt; ist dies der Fall, wird dieser festgestellte Depothöchststand als Basis zur Ableitung eines neuen zu sichernden Gesamtbestandes verwendet. Zur Berechnung dieses neuen zu sichernden Gesamtbestandes werden für ETFs der letzte offizielle Schlusskurs (Xetra) und für sonstige Investmentanteile der zuletzt veröffentlichte, jeweils gültige Rücknahmepreis, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des gültigen Verkaufsprospektes festgestellt wurde, verwendet.

Auszahlungen sowie weitere den Bestand des bevestor-Depots reduzierende Transaktionen (z.B. abzuführende Steuern) verringern hierbei den zu sichernden Gesamtbestand. Einzahlungen und den Bestand des bevestor-Depots erhöhende Transaktionen (z.B. Ertragswiederanlagen) erhöhen den zu sichernden Gesamtbestand.

c) Verlustgrenze

Die Höhe der Verlustgrenze hängt von der Auswahl der Assetklassen und Investmentanteile sowie der sich daraus ergebenden Risikoklasse ab. Die Verlustgrenze wird auf Basis des in Ziffer 3.2 b) beschriebenen zu sichernden Gesamtbestandes errechnet.

Select und Select ESG

Portfolio	Verlustgrenze
Select / Select ESG 0 – Stabiles Portfolio	-5%
Select / Select ESG 25 – Ertragsorientiertes Portfolio	-7,5%
Select / Select ESG 50 – Ausgewogenes Portfolio	-10%
Select / Select ESG 65 – Chancenreiches Portfolio	-15%
Select / Select ESG 90 – Offensives Portfolio	-20%

d) Rückumschichtung

Sollten die Risikokennzahlen auf ein geringeres Marktrisiko hindeuten, werden während der Laufzeit der Anlagestrategie die jeweils aktuell zur Begrenzung von Verlusten verwahrten Bestände, die in den Sicherungsbaustein umgeschichtet wurden,



zugunsten der im Depot verwahrten Investmentanteile im Verhältnis der Zielallokation des jeweiligen Kundenportfolios soweit rückumgeschichtet wie es unter Beachtung des zu sichernden Gesamtbestandes und der verbleibenden Restlaufzeit im Rahmen des Marktumfeldes angemessen scheint.

Zum Ende der Laufzeit und damit zum Neustart der Anlagestrategie "Anlageschutz" aufgrund der automatischen Verlängerung der Laufzeit gemäß Ziffer 5.1 b), prüft der Auftragnehmer, ob und in welchem Umfang angesichts der Marktgegebenheiten eine Rückumschichtung der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile im Sicherungsbaustein zugunsten der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile im Verhältnis der aktuellen Zielallokation des jeweiligen Kundenportfolios unter Berücksichtigung des neu gestarteten Anlageschutzes geboten ist und führt die entsprechenden Rückumschichtungen durch.

3.3 Keine Garantie oder Zusicherung

Mit der Vereinbarung der Anlagestrategien ist keine Zusicherung oder Garantie des Auftragnehmers für die Erreichung eines bestimmten oder erwarteten Anlageziels (z.B. des Anlageschutzes) verbunden.

3.4 Vergleichsmethode zur Bewertung der Leistung des Auftragnehmers (Vergleichsgröße/Vergleichsmaßstab)

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsmaßstabs für die Anlagestrategie "Autopilot" wird im jeweiligen Quartalsbericht dargestellt und dem Auftraggeber im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung mitgeteilt. Die Zusammensetzung des Vergleichsmaßstabs für die Anlagestrategie "Autopilot" zum Zeitpunkt des Antrages auf Abschluss des Vermögensmanagementvertrags über ein Anlagekonzept "Select" / "Select ESG" wird dem Auftraggeber zum Zeitpunkt seines Antrages auf Abschluss des Vermögensmanagementvertrags auf der bevestor-Webseite mitgeteilt.

Der Vergleichsmaßstab hat nur informatorischen Charakter und begründet keine Verpflichtung des Auftragnehmers, diesen Vergleichsmaßstab oder dessen Wertentwicklung nachzubilden oder zu erreichen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den jeweiligen Vergleichsmaßstab nach billigem Ermessen zu ändern. Er wird dies dem Auftraggeber im dann aktuellen Quartalsbericht mitteilen.

3.5 Managementziele / Risikoniveau / Einschränkungen des Ermessens

Die Managementziele und das bei Ausübung des Ermessens durch den Auftragnehmer zu beachtende Risikoniveau sind abhängig von der vom Auftraggeber verfolgten Anlagestrategie, die der Auftraggeber auf Basis seiner Angaben über Anlageziele, Kenntnisse und Erfahrungen und finanzielle Verhältnisse mit dem Auftragnehmer vereinbart hat.



Jedem Managementziel im entsprechenden Portfolio liegt ein Risikoniveau zugrunde, welches ausschlaggebend für die jeweilige Portfoliozusammensetzung ist.

Portfolio Select / Select ESG 0:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select ESG 0 ist, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, laufende Kapitalerträge zu erzielen und das investierte Kapital nach Möglichkeit zu erhalten. Dazu wird der überwiegende Teil des Vermögens in Rentenund Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds investiert. Aktien-, Misch- und Rohstofffonds können in geringem Umfang ergänzt werden. Dieses Portfolio richtet sich an Aufraggeber mit einer geringen Risikobereitschaft, der geringe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Erhaltung des angelegten Vermögens steht dabei im Vordergrund. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Portfoliozusammensetzung bereit, z.B. sehr geringe Kursund Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select / Select ESG 25:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select ESG 25 ist, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, laufende Kapitalerträge mit geringfügig erhöhten Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird der überwiegende Teil des Vermögens in Rentenfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds investiert. Aktien-, Misch-, Geldmarkt- und Rohstofffonds können ergänzt werden. Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer mäßigen Risikobereitschaft, der mäßige Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Portfoliozusammensetzung bereit, z.B. geringe Kurs- und Währungsrisiken sowie geringe Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select / Select ESG 50:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select ESG 50 ist es, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, eine attraktive Kapitalrendite mit erhöhten Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird in eine ausgewogene Mischung von Aktienund Rentenfonds investiert. Ergänzt werden kann das Portfolio durch eine geringe Quote an Misch-, Rohstoff- und Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds. Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer durchschnittlichen Risikobereitschaft, der durchschnittliche Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist bereit, z.B. mittlere Kurs- und Währungs- sowie mittlere Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select / Select ESG 65:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select ESG 65 ist es, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, eine überdurchschnittliche Kapitalrendite mit überdurchschnittlichen Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird der überwiegende Teil des Vermögens in Aktien- und Rohstofffonds investiert. Misch-, Renten- und Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds können nur in geringem Umfang ergänzt werden. Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer überdurchschnittlichen Risikobereitschaft, der überdurchschnittliche Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist bereit, z.B. hohe Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken zu tragen.



Portfolio Select / Select ESG 90:

Das Managementziel für das Portfolio Select / Select ESG 90 ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont, eine hohe Kapitalrendite mit hohen Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird der weit überwiegende Teil des Vermögens in Aktien- Misch- und Rohstofffonds investiert, um die Chancen auf höhere Kursgewinne und höhere Renditen an den Kapitalmärkten zu nutzen. Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer sehr hohen Risikobereitschaft, der sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist bereit, z.B. sehr hohe Kurs-, Währungs- und sehr hohe Bonitätsrisiken zu tragen.

3.6 Aussetzen der Anteilsrücknahme / Rücknahmebeschränkung / Verlängerung der Rückgabefrist

Setzt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds ganz oder teilweise aus und lehnt daher die Rücknahme der Anteile, die zur Erfüllung eines Auszahlungsauftrags des Aufraggebers vom Auftragnehmer veräußert werden müssen, zum maßgeblichen Zeitpunkt (Rücknahmeaussetzung) oder ganz (Rücknahmebeschränkung) ab oder verlängert die Frist zur Rücknahme von Anteilen an einem Fonds, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der Auftrag des Auftragnehmers zur Rückgabe der von der Rücknahmeaussetzung bzw. -beschränkung oder Verlängerung der Rückgabefrist der Kapitalverwaltungsgesellschaft betroffenen Anteile automatisch, ganz oder teilweise, zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird, oder dass der Auftrag des Auftragnehmers zur Rückgabe der betreffenden Anteile gegenüber der DekaBank automatisch in der Höhe erlischt, in der die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme ablehnt. Sollte der Auftragnehmer den Auszahlungsauftrag des Auftraggebers in Folge der Rücknahmeaussetzung oder -beschränkung nicht oder nicht vollständig ausführen können, erlischt der Auszahlungsauftrag des Auftraggebers in Höhe des nicht ausführbaren Teils. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, dass sein Auszahlungswunsch nicht vollständig erfüllt werden konnte. Sofern der Auftraggeber eine Ausführung des erloschenen Teils des Auftrags wünscht, hat er den Auftragnehmer erneut zu beauftragen.

Im Falle einer Kündigung des Vermögensmanagementvertrages mit Gesamtbestandsverkauf kann eine Rücknahmeaussetzung bzw. -beschränkung oder Verlängerung der Rückgabefrist dazu führen, dass die betreffenden Fondsanteile nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden können. In diesem Fall verbleiben diese Fondsanteile bis zum Wegfall der Rücknahmeaussetzung bzw. -beschränkung im Depot des Auftraggebers und die Pflichten des Auftragnehmers beschränken sich auf die Veräußerung dieser im Depot verbliebenen Fondsanteile. Der Auftragnehmer wird so lange weitere Aufträge anstoßen, bis der Gesamtbestandsverkauf vollständig erfolgt ist. Die Beendigung des Vermögensmanagementvertrages erfolgt, sobald der Gesamtbestandsverkauf vollständig erfolgt ist.

3.7 Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der im bevestor-Depot verwahrten Finanzinstrumente

Die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile werden an jedem Bankarbeitstag in Deutschland bewertet. Bei Investmentanteilen (außer ETFs) ist hierfür der zu diesem Zeitpunkt



jeweils gültige Rücknahmepreis der im Depot verwahrten Investmentanteile maßgebend, wie dieser von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des gültigen Verkaufsprospektes festgestellt wurde. ETFs werden jeweils anhand der offiziellen Schlusskurse (XETRA) bewertet.

3.8 Art der Finanzinstrumente und Art der Geschäfte für das Kundenportfolio einschließlich etwaiger Einschränkungen

Zur Umsetzung der Managementziele ist der Auftragnehmer berechtigt, in Investmentanteile zu investieren. Bei diesen Finanzinstrumenten handelt es sich um Finanzanlagen, deren Preise steigen und fallen können. Es ist daher nicht sichergestellt, dass ein einmal investierter Betrag bei einem späteren Verkauf wiedererlangt wird. Der Auftragnehmer kauft und verkauft diese Finanzinstrumente für den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, in nicht für den Handel an einem geregelten Markt zugelassene Investmentanteile zu investieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, in Derivate oder in illiquide oder hochvolatile Instrumente zu investieren; der Auftragnehmer ist berechtigt, auch nicht Leerverkäufe, Käufe mit geliehenen Geldern, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte für den Auftraggeber abzuschließen, die Einschusspflichten, die Einlage von Sicherheiten oder Wechselkursrisiken umfassen.

4. Aufträge und Abwicklungen

4.1 Allgemeines

Anteilsbruchteile werden grundsätzlich auf drei Dezimalstellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet. In Ausnahmefällen können diese aufgrund unterschiedlicher Ausweise der Verwaltungsgesellschaften auch auf zwei bis sechs Nachkommastellen errechnet werden.

4.2 Einzahlungen/Aufstockungen

Von bevestor an den Auftragnehmer weitergeleitete Aufträge des Auftraggebers zur Aufstockung des vom Auftragnehmer verwalteten Kundenportfolios werden gemäß der vom Auftraggeber gewählten und für ihn geeigneten Asset-Klassen-Allokation investiert.

Von bevestor an den Auftragnehmer weitergeleitete Aufträge des Auftraggebers zur Reduzierung des vom Auftragnehmer verwalteten Kundenportfolios werden ausgeführt, indem nach dem Ermessen des Auftragnehmers ausgewählte Investmentanteile der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile zurückgegeben werden.



4.3 Käufe und Verkäufe im Rahmen des Vermögensmanagements

Während der Dauer des Vertragsverhältnisses werden Käufe und Verkäufe zur Umsetzung der Anlagestrategien zum Anteilswert, ohne Ausgabeaufschlag bzw. bei ETFs zum Schlusskurs ohne Provisionen abgerechnet.

5. Laufzeit/Kündigung des Vermögensmanagementvertrags

5.1 Laufzeit

a) Anlagekonzept "Select" / "Select ESG" - Anlagestrategie "Autopilot"

Der Vermögensmanagementvertrag über das Anlagekonzept "Select" / "Select ESG" mit der Anlagestrategie "Autopilot" wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

b) Optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz"

Die Laufzeit für die optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" beträgt sechs Monate. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum des Auftragseingangs zur Umsetzung der Anlagestrategie.

Der Auftraggeber kann sich jederzeit in seinem persönlichen Bereich auf der bevestor-Webseite über den aktuellen Depotstand, Depothöchststand und die Laufzeit informieren.

Am Laufzeitende erfolgt, sofern der Depotwert mindestens 500,- Euro beträgt, grundsätzlich eine automatische Verlängerung zum Datum des jeweiligen Folgehalbjahres um jeweils sechs Monate, und die Anlagestrategie wird gemäß der aktuellen Zielallokation neu gestartet.

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf die automatische Verlängerung der Laufzeit durch eine Mitteilung in der Postbox hin.

5.2 Kündigung

a) Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vermögensmanagementvertrag insgesamt - oder - wenn die optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" gewählt wurde - hinsichtlich der Anlagestrategie "Anlageschutz" jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform über die bevestor-Webseite erfolgen.

b) Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vermögensmanagementvertrag insgesamt - oder - wenn die optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" gewählt wurde - hinsichtlich der Anlagestrategie "Anlageschutz" unter Einhaltung einer Kündigungsfrist



von einem Monat ordentlich zu kündigen. Das Recht des Auftragnehmers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (i) der Auftraggeber unzutreffende Angaben gemacht hat,
- (ii) der Auftraggeber nicht ausschließlich in Deutschland ansässig oder steuerpflichtig ist,
- (iii) der Auftraggeber auf einer Sperrliste insb. wegen Geldwäschedelikten gelistet ist oder gegen Vorschriften des Geldwäschegesetzes verstößt,
- (iv) die Ausführung des Vermögensmanagementvertrags dem Auftragnehmer unmöglich wird,
- (v) nach Ablauf von 24 Monaten keine Einzahlung eines Anlagebetrages von 200,-Euro erfolgt ist,
- (vi) aufgrund von durch den Auftraggeber veranlassten (Teil-)Auszahlungen der Wert der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile unter einen Anlagebetrag von 200,- Euro fällt oder fallen würde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Ausübung des Kündigungsrechtes die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand (Anlagebetrag von 200,- Euro) wiederherzustellen,
- (vii) die Ausführung des Vermögensmanagementvertrags durch den Auftraggeber oder Dritte, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, beeinträchtigt wird,
- (viii) der Auftraggeber der Einstufung als Privatkunde widerspricht,
- (ix) dem Auftragnehmer eine Anzeige über die Verpfändung des verwalteten Vermögens zugeht.

5.3 Automatische Beendigung der Geschäftsbeziehung

Der Vermögensmanagementvertrag mit dem Auftragnehmer sowie die Vertragsbeziehung mit bevestor enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank bestehende Depotvertrag über das bevestor-Depot nicht mehr besteht. Der Auftraggeber hat die DekaBank in dem Depotvertrag beauftragt, bevestor und den Auftragnehmer unverzüglich über die Beendigung des Depotvertrages zu informieren.

Wenn der Auftraggeber die Vertragsbeziehung mit bevestor beendet, enden automatisch auch der Vermögensmanagementvertrag mit dem Auftragnehmer und der zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank bestehende Depotvertrag.



5.4 Folgen einer Beendigung der Geschäftsbeziehung

Beendigung der optional wählbaren Anlagestrategie "Anlageschutz"

Mit Beendigung der optional wählbaren Anlagestrategie "Anlageschutz" wird der etwaige Bestand im Sicherungsbaustein zugunsten der im bevestor-Depot verbliebenen Investmentanteile entsprechend ihrer Gewichtung bzw. gemäß der aktuellen Zielallokation verkauft. Aufgrund der Laufzeit der Anlagestrategie kann es sein, dass die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile bzw. das Kundenportfolio zum Zeitpunkt der Kündigung einen Wert unterhalb des angestrebten Anlageziels ausweisen.

Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag inklusive erteilter Vollmacht gilt mit Beendigung der Anlagestrategie "Anlageschutz" nur als bezüglich dieser Anlagestrategie gekündigt bzw. widerrufen.

Beendigung der Anlagestrategie "Autopilot"

Endet beim Anlagekonzept "Select" / "Select ESG" die Geschäftsbeziehung bezüglich der Anlagestrategie "Autopilot", stellt dies, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.6 bei etwaigen Aussetzungen der Anteilsrücknahme, die Beendigung des Vermögensmanagementvertrags dar, womit automatisch auch die Geschäftsbeziehung bezüglich der optional wählbaren Anlagestrategie "Anlageschutz" endet. Das Verfahren bezüglich des Bestandes im bevestor-Depot des Auftraggebers bestimmt sich nach Ziffer 9 der Sonderbedingungen der DekaBank für durch bevestor vermittelte DekaBank Depots.

Mit Beendigung der Geschäftsbeziehung bezüglich des Anlagekonzepts "Select" / "Select ESG" und somit mit Beendigung des Vermögensmanagementvertrags, enden automatisch auch die Vertragsbeziehung des Auftraggebers mit bevestor und der zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank bestehende Depotvertrag über das bevestor-Depot. Von bevestor noch an den Auftragnehmer weitergeleitete Aufstockungs- und/oder Reduzierungsaufträge werden zuvor noch vom Auftragnehmer ausgeführt. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, bevestor und die DekaBank über die Beendigung der Vertragsbeziehung zu informieren.

6. Informationen des Auftraggebers über das Vermögensmanagement / Datenschutz

6.1 Information des Auftraggebers über das Vermögensmanagement

Sämtliche Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der bevestor-Webseite oder per E-Mail ebenfalls über bevestor. Dies gilt auch für die gesetzlich vorgesehenen Informationen und Berichte bezüglich der Vermögensverwaltung. Diese wird der Auftragnehmer in die Postbox des Auftraggebers einstellen. Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm die gesetzlich vorgesehenen Informationen



und Berichte zur Vermögensverwaltung ausschließlich auf elektronischem Weg zur Verfügung stellt. Eine Ausnahme (z.B. schriftliche oder telefonische Kommunikation) ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich geregelt wurde. Kündigungserklärungen nach Ziffer 5.2 dieser Sonderbedingungen erfolgen ausschließlich über den geschützten Bereich der bevestor-Webseite.

6.2 Datenschutz

Sämtliche Willenserklärungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, insbesondere Weisungen und Mitteilungen jeder Art nimmt der Auftragnehmer für ein bevestor-Depot elektronisch über die bevestor-Webseite entgegen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bevestor Weisungen und Mitteilungen des Aufraggebers zur Ausführung an den Auftragnehmer weiterleitet und dass es zur Durchführung des Vermögensmanagementvertrags erforderlich ist, dass der Aufragnehmer seinerseits alle erforderlichen Informationen des Aufraggebers bevestor zur Verfügung stellt. Hierzu zählen insbesondere Verkaufs- und Kaufaufträge zum Zwecke der Weiterleitung an die DekaBank, Vertragsdokumente und Pflichtinformationen sowie Daten über ausgeführte Aufträge.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, vor Vertragsabschluss eine Legitimationsprüfung gemäß Geldwäschegesetz durchzuführen. Nur in diesem Zusammenhang tauschen der Auftragnehmer und die DekaBank gemäß § 17 GwG unmittelbar Daten miteinander aus.

Im Übrigen erfolgt der Austausch von Daten nur zwischen dem Auftragnehmer und bevestor.

7. Mitteilungspflichten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, wenn der Wert der in dem bevestor-Depot des Auftraggebers gehaltenen Investmentanteile im Vergleich zu dem an den vorausgegangenen Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. des jeweiligen Jahres bzw. 31.12. des vorhergehenden Jahres ermittelten und dem Auftraggeber mitgeteilten Depotwert einen Verlust aufweist, der 10 % des Gesamtwerts des bevestor-Depots des Auftraggebers entspricht sowie anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10% Schritten.

Ein- und Auszahlungen des Auftraggebers sowie Abrechnung von Steuern und Abgaben über das bevestor-Depot werden bei der Berechnung einer eventuellen Überschreitung der festgelegten Verlustschwelle berücksichtigt.

Sämtliche Verlustmitteilungen zwischen zwei Stichtagen erfolgen immer auf Basis des an dem ersten der beiden Stichtage ermittelten und dem Auftraggeber mitgeteilten Depotwert. Die Verlustmitteilung erfolgt spätestens am Ende des Bankarbeitstages, an dem die Verlustschwelle erreicht wird oder, falls die Verlustschwelle an einem geschäftsfreien Tag erreicht wird, am Ende des folgenden Bankarbeitstages. Die Verlustmitteilung erfolgt an den Auftraggeber durch Einstellung in seine Postbox.

Weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.



8. Vergütung; Zuwendungen

8.1 Vergütung

Der Auftragnehmer erhebt für den "Autopilot" und bei Wahl der optionalen Anlagestrategie "Anlageschutz" gegenüber dem Auftraggeber für das Vermögensmanagement ein Entgelt. Dieses beträgt für den "Autopilot" 0,1% p.a. und für den "Anlageschutz" 0,125% p.a. Das Entgelt versteht sich inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer. Das Entgelt ist in dem Serviceentgelt gemäß § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bevestor GmbH enthalten. Besteht der Anlageschutz beim Kundenportfolio Anlagekonzept "Select" / "Select ESG" nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums, so fällt das Entgelt in Höhe von 0,125 % für den "Anlageschutz" nur zeitanteilig für denjenigen Zeitraum an, während dem der Anlageschutz bestand.

Die Höhe des Serviceentgelts und etwaige weitere Einzelheiten werden in § 7 in Verbindung mit Anlage 1 (Preismodell) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bevestor GmbH im Einzelnen dargestellt.

Das Serviceentgelt wird auf Grundlage des täglich ermittelten Depotwertes berechnet, der anhand der jeweils aktuellen Tageskurse jedes Bankarbeitstages ermittelt wird. An Nicht-Bankarbeitstagen wird der jeweils aktuelle Tageskurs des vorherigen Bankarbeitstages berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt bezogen auf den Jahresdurchschnittswert (vom 1.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres) dieses Depotwertes. Das Serviceentgelt für die Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres wird am ersten Bankarbeitstag im Dezember des laufenden Jahres fällig.

Die Zahlung des Serviceentgelts erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Lastschrifteinzug der DekaBank vom Referenzkonto des Auftraggebers oder durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilbruchstücken zu Lasten des Depotbestandes des Auftraggebers innerhalb der ersten zwei Dezemberwochen. Befinden sich im Depot mehrere Anteilgattungen, so wird die DekaBank im Falle eines erforderlichen Verkaufs die Anteile der größten sich im Bestand befindlichen Anteilgattung verkaufen.

8.2 Zuwendungen

Monetäre Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagement vom Auftragnehmer angenommen werden, sind dem Auftraggeber auszukehren.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer die monetären Zuwendungen, die an ihn auszukehren sind und einen Betrag von 25,- Euro erreichen oder übersteigen, direkt nach Ablauf des Monats, in dem der Auftragnehmer sie erhalten hat, unmittelbar in einem oder mehreren der im Portfolio bereits befindlichen Fonds wieder anzulegen. Sofern die erhaltenen Zuwendungen im jeweiligen Monat den Betrag von 25,- Euro nicht erreicht haben, werden sie in den Folgemonaten bei der Ermittlung der erhaltenen Zuwendungen mitberücksichtigt. Sobald die entsprechend summierten erhaltenen Zuwendungen in einem Folgenmonat den Betrag von 25,- Euro erreichen, sind sie nach Ablauf dieses Monats wieder anzulegen. Sofern zum Ende eines Kalenderjahres die bis dahin im Kalenderjahr für den Auftraggeber



angenommenen und gemäß den Sätzen 1 bis 3 noch nicht wiederangelegten Zuwendungen 0,30,- Euro übersteigen, erfolgt eine Wiederanlage dieses Betrags bis Ende Januar des folgenden Kalenderjahres. Sofern die am Ende eines Kalenderjahres noch nicht wiederangelegten Zuwendungen insgesamt den Betrag von 0,30 Euro nicht übersteigen, wird der Auftragnehmer gemäß Ziffer 8.3 verfahren.

Im Fall der Insolvenz des Auftragnehmers stellt der Anspruch des Auftraggebers auf Auskehrung von monetären Zuwendungen, die der Auftragnehmer erhalten hat und die noch nicht wieder im Depot des Auftraggebers angelegt wurden, eine einfache Insolvenzforderung nach § 38 InsO dar; d.h. der Anspruch auf Auskehrung der monetären Zuwendungen wird nur in Höhe der Insolvenzquote erfüllt.

Nichtmonetäre Zuwendungen nimmt der Auftragnehmer nur an, wenn sie

- geringfügig sind,
- geeignet sind, die Qualität der für den Auftraggeber erbrachten Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebendienstleistungen zu verbessern, und
- hinsichtlich ihres Umfangs, wobei die Gesamthöhe der von einem einzelnen Unternehmen oder einer einzelnen Unternehmensgruppe gewährten Vorteile zu berücksichtigen ist, und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht des Auftragnehmers, im bestmöglichen Interesse des Auftraggebers zu handeln, beeinträchtigen.

Der Auftragnehmer wird solche Zuwendungen dem Auftraggeber unmissverständlich offenlegen, bevor die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung für den Auftraggeber erbracht wird.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die in Übereinstimmung mit diesem Vermögensmanagementvertrag und den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes angenommenen nichtmonetären, geringfügigen Zuwendungen behält. Insoweit treffen der Auftraggeber und Auftragnehmer die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 665, 667 BGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

8.3 Spendenauftrag für Zuwendungen in Höhe von bis zu 0,30,- Euro

Sofern bei Ablauf des Kalenderjahres die bis dahin im Kalenderjahr für den Auftraggeber angenommenen und noch nicht wiederangelegten Zuwendungen den Gesamtbetrag von 0,30 Euro nicht übersteigen ist eine Wiederanlage im Sinne der Ziffer 8.2 dieser Kleinstbeträge wirtschaftlich nicht sinnvoll. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf eine Auskehr dieser Kleinstbeträge an sich selbst und beauftragt stattdessen den Auftragnehmer damit, diese Kleinstbeträge zusammen mit entsprechenden Kleinstbeträgen anderer Auftraggeber an die



gemeinnützige Organisation "Die Arche" zu spenden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter https://www.kinderprojekt-arche.de/.

8.4 Änderung der Vergütung

Änderungen von Vergütungen für solche Leistungen, die vom Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Vermögensmanagement), werden dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform über die Postbox angeboten. Die vom Auftragnehmer angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann der Auftragnehmer mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

9. Interessenkonflikte

Der Auftragnehmer kann bei seinen Leistungen aufgrund dieser Geschäftsbeziehung Interessenkonflikten unterliegen. Interessenkonflikte werden auf der Webseite des Auftragnehmers unter www.deka.de offengelegt und entsprechend der von dem Auftragnehmer festgelegten Grundsätze behandelt. Die Erklärungen des Auftragnehmers zu Interessenkonflikten werden dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsabschlusses mit dem Dokument "Informationen über die Deka Vermögensmanagement GmbH und ihre Dienstleistungen" ausgehändigt. Sie sind nicht Bestandteil des Vermögensmanagementvertrages und haben nur informatorischen Charakter.

10. Risiken und Haftung

10.1 Risiken

Zu möglichen Risiken der Vermögensverwaltung zählen insbesondere (nicht abschließend) die folgenden:

- Der Auftragnehmer verwaltet die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile vorbehaltlich der Besonderheiten nach Ziffer 1.3 am Ende (Einzahlungen in geringer Höhe bzw. vorübergehend niedriger Depotbestand) in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Kriterien, welche sich aus der gewählten Anlagestrategie ergeben. Der Auftragnehmer steht nicht für die Wertentwicklung oder den Erfolg des angestrebten Anlageziels ein. Der Auftraggeber trägt das aus den Anlagen resultierende wirtschaftliche Risiko.
- Die Anlagen erfolgen in Finanzinstrumente, welche Wertschwankungen unterliegen und deren Wert steigen und fallen kann. Es kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals kommen.
- Durch den Abschluss von "Select" / "Select ESG" überträgt der Auftraggeber die Vollmacht und die Verfügungsberechtigung im Hinblick auf die in seinem Depot



verwahrten Vermögenswerte an den Auftragnehmer. Er trägt mithin das Risiko, welches sich aus dem Vermögensmanagement ergibt.

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit keine eigenen Verfügungen über die in dem bevestor-Depot befindlichen Vermögensgegenstände zu tätigen, mit denen er in die Allokation seines Depots eingreifen würde, und trägt das sich aus dieser beschränkten Verfügbarkeit ergebende Risiko.
- Angegebene Vergleichsmaßstäbe dienen lediglich informatorischen Zwecken. Der Auftraggeber kann keine Ansprüche aus Abweichungen gegenüber dem Vergleichsmaßstab herleiten.
- Eine vergangene positive Wertentwicklung ist keine Garantie für eine künftige positive Wertentwicklung.
- Anlagetransaktionen sowie die Umschichtung von Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie(n) können für den Auftraggeber eine individuelle Besteuerung auslösen. Eine steuerliche Beratung durch den Auftragnehmer ist nicht geschuldet.
- Bei Auswahl der Anlagestrategie "Anlageschutz" können defensive Anlagen getätigt werden, die primär auf den Schutz und Erhalt von Vermögenswerten zielen und nicht die Erwirtschaftung von Erträgen zum Ziel haben. Dadurch kann die Wertentwicklung des Depots gemindert werden.
- Die Durchführung und individuelle Anpassung der Anlagestrategie(n) beruht auf mathematischen Berechnungen. Bei technischen Störungen besteht das Risiko von Fehlberechnungen.
- Die konkreten für den Auftraggeber mit der Anlage verbundenen Risiken hängen weitgehend von den in dem jeweiligen bevestor-Depot gehaltenen Anlagen ab.

10.2 Haftung

Der Auftragnehmer führt das Vermögensmanagement mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für das Erreichen bestimmter mittels der Anlagestrategie(n) verfolgten Anlageziele oder den wirtschaftlichen Erfolg.

Für von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden jeder Art einschließlich solcher aus unerlaubten Handlungen, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Regeln. Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt für jede Art des Verschuldens bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für einfache Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen (Kardinalpflichten), die für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlich sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung



des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.

In diesen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers ferner auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren und typischen Schaden (vertragstypischen Durchschnittsschaden) je Schadensfall begrenzt. Bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Verpflichtungen infolge einfacher Fahrlässigkeit – auch im Falle unerlaubter Handlungen – ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse, beim Auftraggeber eintreten.

11. Tod des Auftraggebers

Der Vermögensmanagementvertrag einschließlich der gewählten Anlagestrategien endet nicht mit dem Tod des bzw. eines Auftraggebers. Nach dem Tod des Auftraggebers hat derjenige, der sich gegenüber dem Auftragnehmer auf die Rechtsnachfolge des Auftraggebers beruft, dem Auftragnehmer seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

Werden dem Auftragnehmer nach dem Tod des Auftraggebers eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie die zugehörige Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf der Auftragnehmer denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen des Auftragnehmers nur gemeinsam mit einer in deutscher Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Werden dem Auftragnehmer ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird er prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Er haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann der Auftragnehmer die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

12. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

Auf die Vertragsbeziehung sowie alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Ansprüche zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für den Auftraggeber und den Auftragnehmer ist Frankfurt am Main. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, kann der Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dieser Gerichtsstand gilt ferner für Auftraggeber, die im Inland keinen Gerichtsstand haben.



13. Änderung des Vermögensmanagementvertrags bzw. dieser Sonderbedingungen

13.1 Änderungsangebot

Änderungen des Vermögensmanagementvertrages bzw. dieser Sonderbedingungen werden dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform über die Postbox angeboten.

13.2 Annahme durch den Auftraggeber

Die vom Auftragnehmer angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

13.3 Annahme durch den Auftraggeber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Auftraggebers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- 13.3.1 das Änderungsangebot vom Auftragnehmer erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung des Vermögensmanagementvertrages bzw. dieser Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für den Auftragnehmer zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers in Einklang zu bringen ist und
- **13.3.2** der Auftraggeber das Änderungsangebot vom Auftragnehmer nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- **13.3.3** Ausschluss der Zustimmungsfiktion
 Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung



- bei Änderungen der Ziffern 8.4 und 13. dieser Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Auftragnehmers verschieben würden.

In diesen Fällen wird der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

13.3.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers bei der Zustimmungsfiktion

Macht der Auftragnehmer von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Auftraggeber den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in seinem Änderungsangebot besonders hinweisen.

14. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Dem Auftragnehmer sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen vollständig und richtig mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Tatsachen, die die finanzielle Situation des Auftraggebers betreffen, seine Risikoneigung, Anlageziele, Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Verfügungsfähigkeit des Auftraggebers, des/der wirtschaftlich Berechtigten oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der Auftragnehmer gegebenen dem bekannt Vertretungs-Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten). Die Mitteilungspflicht des Auftraggebers besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind dem Auftragnehmer bekannt zu geben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer und mit ihm verbundenen Unternehmen auf Anfrage sämtliche Auskunft zu erteilen, welche dieser für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Pflichten benötigt.



15. Zustimmung zur Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe Widerrufsbelehrung in den "Vorvertraglichen Informationen für im Fernabsatz abgeschossene Verträge über Finanzdienstleistungen" des Auftragnehmers) mit der Ausführung der unter dieser Geschäftsbeziehung geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Auftraggeber verpflichtet, Wertersatz für die empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt zu leisten.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1 Keine Übertragbarkeit

Die Rechte aus der Geschäftsbeziehung können durch den Auftraggeber weder einzeln noch insgesamt ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers übertragen werden.

16.2 Keine Nebenabreden

Nebenabreden zum Vermögensmanagementvertrag bzw. zu diesen Sonderbedingungen bestehen nicht.

16.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen des Vermögensmanagementvertrags und/oder dieser Sonderbedingungen lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen des Vermögensmanagementvertrages und/oder dieser Sonderbedingungen unberührt.

Hinweise zu außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren

Auftraggeber oder potenzielle Auftraggeber können Beschwerden direkt an den Auftragnehmer richten. Darüber hinaus nimmt der Auftragnehmer am Streitbeilegungsverfahren beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) teil:

Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Der Auftragnehmer nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.



Die Kontaktdaten der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI lauten:

Büro der Ombudsstelle BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. Unter den Linden 42 10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046-0 Telefax: (030) 6449046-29

E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Anlage I - Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung der Deka Vermögensmanagement GmbH (Best Execution Policy)

Stand April 2020

..Deka

Die folgenden Grundsätze richten sich an Privatkunden¹, im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung. Sie gelten auch für die Deka Vermögensmanagement GmbH - Niederlassung Luxemburg.

1. Allgemeine Anmerkungen und Hinweise

1.1. Ziel der Grundsätze

Die nachfolgend formulierten Grundsätze beschreiben die Entscheidungskriterien, um bei der Ausführung von Handelsaufträgen im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung das bestmögliche Ergebnis für die entsprechenden Kundenportfolios zu erzielen. Insbesondere werden die Faktoren für die Wahl der zwischengeschalteten Finanzdienstleistungsunternehmen beschrieben.

Diese Grundsätze gelten für Privatkunden (im Folgenden "Kunden") der Deka Vermögensmanagement GmbH, einschließlich ihrer Niederlassung in Luxemburg (im Folgenden "DVM") im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung.

1.2. Anwendungsbereich der Grundsätze

Diese Grundsätze finden Anwendung, wenn die DVM im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten aus einem mit dem Kunden abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag Aufträge zum Erwerb oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten an dritte Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleitet.

Durch die Weiterleitung der Aufträge liegt die Verantwortung für die Ausführung des Auftrags grundsätzlich bei dem orderausführenden Institut. Die DVM ist in diesem Fall grundsätzlich nur verpflichtet, Grundsätze festzulegen um durch die Auswahl des orderausführenden Instituts die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden.

Die DVM wendet die hier definierten Grundsätze für Exchange Traded Funds (ETFs), aber nicht für Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen an, die direkt über die jeweilige Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle ausgegeben oder zurückgenommen werden. Hier greift im Vorfeld des Erwerbs die Marktgerechtigkeitsprüfung nach den investmentrechtlichen Vorgaben.

1.3. Überprüfung der Grundsätze

Die DVM überprüft diese Grundsätze mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus findet eine Überprüfung auch dann statt, wenn wesentliche Veränderungen vorliegen die Anhaltspunkte liefern, dass die Fähigkeit zur bestmöglichen Ausführung von Kundenorders beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

Sollten sich wesentliche Veränderungen in diesem Sinne ergeben, wird die DVM Änderungen hinsichtlich der zu beauftragenden Finanzdienstleistungsunternehmen in Betracht ziehen und den Kunden ggf. innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens darüber informieren. Sie wird die geänderten Grundsätze auf der Website https://www.deka.de veröffentlichen.

2. Weiterleitung von Aufträgen an Zwischenkommissionäre

2.1. Auswahlkriterien

Die DVM leitet die Aufträge unter Wahrung der hier beschriebenen Grundsätze an einen oder an mehrere Finanzdienstleistungsunternehmen (Zwischenkommissionäre) zur Ausführung weiter. Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen erfolgt im Einzelnen in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente
- Verbriefte Derivate
- Exchange Traded Funds (ETF)
- sonstige Finanzinstrumente, wie Bezugsrechte und Nebenrechte

Insbesondere bedient sich die DVM dabei der HSBC Trinkaus & Burghardt AG (Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf) und der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) (Wildunger Str. 14, 60487 Frankfurt am Main). Blockaufträge, die aus der Aggregation von einzelnen Kundenaufträgen entstehen, werden in der Regel an die DekaBank Deutsche Girozentrale (Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main) weitergeleitet. Diese Institute verfügen entweder über einen direkten Zugang zu den jeweiligen Ausführungsplätzen oder bedienen sich ihrerseits eines Brokernetzwerkes. Sie ermöglichen durch die Bereitstellung von abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften.

¹ Privatkunden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II



Davon abgesehen werden Aufträge zur Ausführung von ETF für die bevestor Online Vermögensanlage stets an die depotführende Bank weitergleitet. Diese führt diese Aufträge gemäß den Regelungen zur Ausführung in den für sie geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das DekaBank Depot und Sonderbedingungen hierzu aus.

Darüber hinaus achtet die DVM bei der Auswahl der Zwischenkommissionäre (einschließlich der oben genannten) auf folgende Faktoren, um die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten:

- deren Reputation hinsichtlich der Marktexpertise
- die dadurch zu erwartende Ausführungsqualität
- deren Zugang zu den relevanten Ausführungsplätzen
- deren Bonität und Zuverlässigkeit
- sowie die Kosten der Inanspruchnahme

Diese Faktoren wird die DVM als Entscheidungskriterien heranziehen. Der Reduktion des Ausfallrisikos trägt die DVM durch die Berücksichtigung der Bonität der Zwischenkommissionäre Rechnung.

2.2. Ausführungsgrundsätze der Zwischenkommissionäre

Die Auswahl der Zwischenkommissionäre, welche mit der Ausführung beauftragt werden, erfolgt insbesondere auch anhand deren Ausführungsgrundsätzen; die Auftragsdurchführung erfolgt dann nach den Ausführungsgrundsätzen der beauftragten Zwischenkommissionäre. In diesem Zusammenhang prüft die DVM die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Zwischenkommissionäre sorgfältig und überwacht die Einhaltung der durch die ausführenden Zwischenkommissionäre getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung.

Auf entsprechenden Wunsch übermittelt die DVM ihren Kunden Informationen über die Zwischenkommissionäre, denen die Aufträge zur Ausführung weitergeleitet werden.